



REPUBLIK ÖSTERREICH
Parlamentsdirektion

Wien, 05. Juni 2012

GZ. 43000.0120/3-L3.4/2012

An das
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
E-Mail: susanne.baumann@bmf.gv.at

Betrifft: Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (TDGB 2012)
Stellungnahme der Parlamentsdirektion

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDGB 2012) nimmt die Parlamentsdirektion wie folgt Stellung:

Gemäß Art. 30 Abs. 6 B-VG ist der der/die Präsident/in des Nationalrats in Verwaltungsangelegenheiten bei der Vollziehung der ihm/ihr nach Art. 30 B-VG zustehenden Verwaltungsangelegenheiten oberstes Organ und übt diese Befugnisse alleine aus.

§ 18 des Gesetzesentwurfes sieht vor, dass der Bundesminister für Finanzen eine Datenklärungsstelle einzurichten hat. Gemäß § 18 Abs. 3 kann die Datenklärungsstelle über das Bestehen einer Mitteilungsverpflichtung im Sinne des § 23 Abs. 2 des Entwurfs

mit Bescheid absprechen; insbesondere

- a) über die Qualifikation einer Einrichtung als leistende Stelle
- b) über die Qualifikation einer Maßnahme als Leistung im Sinne des § 4.

Es ist festzuhalten, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass sich diese Hoheitsbefugnis auch auf den Vollzugsbereich der Präsidentin des Nationalrates erstreckt, der nach Art. 30 Abs. 6 B-VG nicht einem anderen obersten Verwaltungsorgan unterstellt bzw. untergeordnet werden kann; in diesem Fall wäre ein derartiger Feststellungsbescheid verfassungswidrig. Es wird daher angeregt, bereits im Gesetzestext klarzustellen, dass die Stellung des obersten Verwaltungsorgans Präsidentin des Nationalrates nach Art. 30 Abs. 6 B-VG unberührt bleibt.

Dr.ⁱⁿ Ingrid Siess-Scherz

Handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ingrid Siess-Scherz'.